

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

all Ausnahmen gibt, auch **Judasse** gibt, die aus Egoismus nunmehr einem Zwangsverbande beitreten und dann glauben, daß sie monopolisiert sind, allein die Musik betreiben zu können. Daß aber gerade in vielen Fällen die schlechtesten Musiker dies waren, die sich auf Grund dieser Anmeldung nun hinter das Geseß verschanzten, wirkt am Lande geradezu komisch und lächerlich. Man könnte da Beispiele nennen, die in eine Faschingszeitung gehören würden.

Es sei folgender Fall geschildert, der sich unter vielen zugetragen hat:

Ein Musikverein in einem ziemlich großen Markte bestreitet in herkömmlicher Form die Spielgeschäfte im Orte bei Umzügen, Aufmärschen, Hochzeiten, Konzerten usw. Dieser Musikverein ist mustergiltig in Bezug auf Leistung. Ganz in der Nähe dieses Marktes liegt ein kleines Dorf. In diesem Dorfe ist eine kleine Kapelle. Der Leiter dieser Kapelle ist zugleich Gemeindevorsteher und außerdem **sehr gut situiert**, Besitzer eines Gutes und eines ziemlichen Vermögens. In letzter Zeit kam es wiederholt vor, daß dieser Kapellmeister **ganz wider die übliche Sitte** in einer wahren Schmutzkonkurrenz in dem besagten Markte als Musiker und Kapellmeister auftrat und die ortsüblichen Vergütungen des Musikvereines in schmutzigster Art unterboten hat. Daraufhin wurde der Kapellmeister vom Verbandsverbande verwahrt und ihm mitgeteilt, daß satzungsgemäß ein Spielen in anderen Orten nur im Einvernehmen mit dem dort ansässigen Kapellmeister erlaubt sei. Was geschah nun? Dieser Kapellmeister meldete sich bei den Zwangsverbänden an und ist nun „**Berufskapellmeister**“ geworden. Außerdem glaubt er nun, den Musikverein im besagten Markte zu schädigen, daß er **eine wahre Schmutzkonkurrenz** betreibt. Wir fragen nun: **Ist dieses Mitglied der K. u. K. jetzt imstande, auch bei den öffentlichen Anlässen im Nachbarorte kostenlos zu spielen?** Glaubt jetzt wirklich dieser „**Berufskapellmeister**“ ein Monopol zu haben und alleiniger spielberechtigter Kapellmeister zu sein? Würde man sich aber über die musikalischen Qualitäten dieses „**Kapellmeisters**“ orientieren, da würde man seine Wunder erleben. Es besteht nur der Unterschied, daß dieser Kapellmeister nun den „**Berechtigungschein**“ hat, aber nicht den **Befähigungschein!** Dies ist aber Nebensache, denn die Hauptsache ist doch die, daß dieser Kapellmeister seinen Beitrag entrichtet.

Herrn Schmidtner aber sei gesagt: Diese Landkapellmeister, die sie als

Kreaturen der Musikvereinsvorstände

bezeichnen, diese Kapellmeister haben zu ihren Musikvereinsvorständen in den Landorten **begründetes Vertrauen**, denn diese sind **alle ehrenwerte Männer des gesellschaftlichen und öffentlichen Lebens**. Uns ist **kein einziger Fall** bekannt, daß ein Musikvereinsvorstand seinen Kapellmeister zu einer Kreatur macht. Oder meint Herr Schmidtner, daß ein Kapellmeister **deswegen eine Kreatur ist**, weil er bei allen **kirchlichen und weltlichen Anlässen** sein Können **umsonst** in den Dienst der Defensivität stellt? Wir am Lande haben eben eine andere Auffassung von Musik als Herr Schmidtner, der uns die Segnungen eines Tarifes bereits gebracht hat und so eine Form gewerkschaftlichen Musizierens auf das Land bringen will, vor der uns Gott verschone!

Bleibt denn das flache Land vor nichts verschont? **Zuerst die Schlagerseuche! Die Negermusik! Die Entwurzelung! Und jetzt noch einen Tarif!**

Man lese, was Herr Schmidtner als Organ der K. u. K. selbst mitteilt an die Landkapellmeister:

„... Nach persönlicher Fühlungnahme bei den Sprechtagen in Waidhofen und Amstetten gelten ab jetzt für alle Arten von Musik nachsteh. **Mindest-Richt-Tarife**, die unter allen Umständen einzuhalten sind und keinesfalls unterboten werden dürfen. Bereits getätigte Abschlüsse behalten ihre **Giltigkeit**. Nichteinhaltung kann nach den Satzungen geahndet werden und sogar den Entzug des **Berechtigungscheines** ergeben.

Mindest-Richt-Tarife.

Konzerte: Einheitlich ein Eintritt von 80 Groschen pro Person oder ein Stundentarif v. S 2.— pro Mann. Mindestbesetzung 15 Mann Blech, 10 Mann Ens.

Marchmusik: Zapfenstreich, Weckruf, Feldmesse, Vereinsempfang, Festzüge etc. pro Mann und Stunde S 2.—. Mindestbesetzung 15 Mann und nicht weniger.

Trauermusik: Ohne Rücksicht auf die Zeit pro Mann Schilling 3.—.

Waidhofen-Stadt bis 3. Graben u. Zell S 81.—
bis zum Friedhof S 97.—

Mindestbesetzung 15 Mann und nicht weniger berechnen.

Bälle und Tanz: Bei einer Zeit von 7 Stunden und mindestens 8 Mann Besetzung ein Pauschal von S 130.—, bei größerer Besetzung pro Mann und Stunde für Blech und Streich S 2.— pro Mann und Stunde für Jazz S 2.50. Das Selbstinkasso des Tanzes ist aus den persönlich geschilderten Umständen verboten und hat diese entweder der Veranstalter oder in dessen Namen eine verlässliche Person vorzunehmen!

Hochzeiten: Eine Mindestbesetzung von 8 Mann. Das sogenannte Weisgeld ist mit dem Bräutigam mit mindestens S 1.— zu vereinbaren und als allgemeiner Eintritt S 1.— mindestens. Usw.“

Da am Lande die Verhältnisse **ganz anders liegen**, als sie von reinen Berufsmusikern tarifmäßig angesehen werden, so kann natürlich eine Darnachhaltung dieser Tarife für das Land **nie in Betracht** kommen. Und warum soll der Musiker das Selbstinkasso, wie es am Lande überhaupt bei Tanzmusik seit undenklichen Zeiten üblich ist, nicht persönlich vornehmen? Warum soll das Inkasso der Veranstalter oder eine „**verlässliche Person**“ vornehmen? Wir fragen an!!!

Nun kommt aber die Parallele zu diesem Verbot der K. u. K., Landesgeschäftsstelle Niederösterreich. Horcht auf!

Die Musiker und der Kapellmeister haben nicht mehr das Inkasso vorzunehmen bei Bällen und Tänzen, so wie es bisher üblich war. (K. u. K.-Vorschrift.) Nun hat aber der Reichsverband seinerzeit die Weisung ausgegeben, es mögen auch bei Tanzmusik die Erträgnisse in die Kasse der Musik fließen und der Musikvereinskassier möge das Geld einheben, oder eine Vertrauensperson des Vereines. Diese Weisung, die deswegen gegeben wurde, um damit auch eindeutig zu beweisen, daß die Erträgnisse der Musikverein verrechnet wurde nun von der K. u. K. so ausgelegt, daß damit **eine Geseßübertretung** beabsichtigt sei. **Wir können unsere Weisung jederzeit rechtfertigen und öffentlich begründen.** Wenn man aber in einem Glashause sitzt, dann möge man ja nicht mit Steinen werfen!